

Leistungsvertrag

zwischen

1. der **Stadt Bern**, handelnd durch den Gemeinderat
2. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
3. den übrigen Gemeinden¹ der **Region Bern-Mittelland**, vertreten durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachfolgend Beitragsgeberinnen)

und

dem **Verein Swiss Jazz Orchestra** (nachfolgend Verein), Postfach, 3000 Bern 14, handelnd durch den Vorstand

betreffend Betriebsbeiträge 2024 – 2027

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012²;
- die Artikel 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013³;
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003⁵ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung des «Swiss Jazz Orchestra», insbesondere durch die Veranstaltung von Konzerten, die Förderung in den Medien, die Kooperation mit regionalen sowie in- und ausländischen Persönlichkeiten aus allen Musikbereichen und die Zusammenarbeit mit verschiedenen Kulturorganisationen.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Leistungen und Pflichten des Vereins, die Personalpolitik des Vereins, die Leistungen der Beitragsgeberinnen, die Überprüfung der Leistungen und das Vorgehen bei Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten.

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang 1 aufgeführt

² KKFG; BSG 423.11

³ KKfV; BSG 423.411.1

⁴ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁵ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 4 Leistungen des Vereins⁶

¹ Der Verein programmiert jeweils zwischen Oktober und Mai Konzerte der Grundformation des Swiss Jazz Orchestra, aktuell jeweils am Montagabend. Es werden pro Saison nach Möglichkeit 28 Konzert-Abende gegeben.

² Die Konzerte sind im Monatsrhythmus unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten gewidmet. Sie werden durchschnittlich von 110 Personen besucht (rund 2'900 Personen pro Saison).

³ Neben den Montagskonzerten spielt das Swiss Jazz Orchestra noch weitere Konzerte, realisiert Spezial-Projekte, nimmt Tonträger auf und führt Konzerttourneen durch.

⁴ Mit seinen Programmen spricht der Verein ein unterschiedliches Zielpublikum an. Er wählt verschiedene Formen der Vermittlung und ermöglicht seinem Publikum die kulturelle Teilhabe.

Art. 5 Vorhaben des Vereins

¹ Der Verein strebt zugunsten der Musikerinnen und Musiker eine branchenübliche Konzertsache an.

² Der Verein überprüft die bestehenden Kommunikationsprozesse auf ihre Nachhaltigkeit und setzt drei entsprechende Massnahmen um.

³ Bei Neubesetzungen bevorzugt der Verein bei gleicher Qualifikation Frauen.

⁴ Um offene Positionen im Vorstand, in der Geschäftsleitung sowie im Orchester diverser besetzen zu können erstellt der Verein Anforderungsprofile der verschiedenen Stellen und Aufgaben sowie einen Plan zur vielseitigen Verbreitung entsprechender Ausschreibungen.

Art 6 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Der Verein gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen gemäss Artikel 261bis StGB vom 1. Juli 2020.

² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen.

³ Der Verein legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Die Institution gewährt Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

⁴ Der Verein erreicht durch ein diverses Programm eine grössere Vielfalt im Publikum.

Art. 7 Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam. Er weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitragsgeberinnen hin.

Art. 8 Zusammenarbeit

Der Verein beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Kultur- und Bildungsinstitutionen in der Region organisierten Veranstaltungen und Festivals.

⁶ Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden.

Art. 9 Besucher*innen-Herkunftserhebung

Der Verein beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Herkunftserhebung.

Art. 10 Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Er verwendet Mehrweggeschirr. Er hält sich insbesondere an das städtische Mehrwegkonzept und orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» www.saubere-veranstaltung.ch/.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 11 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich der Verein an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 12 Entschädigungen

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt der Verein gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der vom Verein geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

Art. 13 Gleichstellung

¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁷ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Er trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁸ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

⁷ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

⁸ BV; SR 101

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 15 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeberinnen unterstützen die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss Artikel 4 mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 120'000.00

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 16 Beiträge der einzelnen Beitragsgeberinnen

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 15 übernehmen

- a. die Stadt Bern 48 Prozent, d.h. Fr. 57'600.00
- b. der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 48'000.00
- c. die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 14'400.00

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

Art. 17 Verwendung der Mittel

Der Verein verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

¹ Die Stadt Bern entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 30. März.

² Der Kanton Bern entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. Mai.

³ Die Regionalkonferenz stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 1 jährlich im Februar in Rechnung und leitet die Gelder unverzüglich nach Eingang aller Gemeindebeiträge an die Kulturinstitutionen weiter.

Art. 19 Eigenleistungen

¹ Der Verein verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Der Verein erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

³ Er verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

⁴ Der Verein strebt einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich mindestens 60 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Eintritten, weiteren Einnahmen und eingeworbenen Beiträgen Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand (Betriebsertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 15 durch Betriebsaufwand mal 100.)

Art. 20 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

² Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen

Art. 21 Aufsichts- und Controllingrechte

¹ Die Stadt Bern hat bei der Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung die Federführung und ist Ansprechstelle. Sie koordiniert die Überprüfung der Leistungen mit den übrigen Beitragsgeberinnen und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Die Beitragsgeberinnen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachten dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der Verein erteilt dem Finanzinspektorat der Stadt Bern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 22 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Juli bis 30. Juni eines Kalenderjahres.

² Der Verein unterbreitet der Stadt Bern jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres

- a. den Jahresbericht des Vorjahres; Wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies schriftlich zu begründen;
- b. die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 30. Juni) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr.

Art. 23 Controllinggespräch

¹ Die Beitragsgeberinnen führen mit dem Verein jährlich ein Controllinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Controllinggremium zusammen.

² Vorgängig zum Gespräch orientiert der Verein schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, Vorhaben und die Personalpolitik.

³ Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

Art. 24 Rechnungslegung

¹ Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911⁹.

⁹ OR; SR 220

² Die Stadt Bern kann Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.

³ In der Jahresrechnung sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

⁴ Investitionen, die durch die Beitragsgeberinnen oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

Art. 25 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Beitragsgeberinnen umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 26 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 27) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 28). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹⁰ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 27 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeberinnen nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

³ Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für den Verein aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

Art. 28 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeberinnen kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einer der Beitragsgeberinnen nicht nachkommt;

¹⁰ VRPG; BSG 155.21

- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Verein, durch das zuständige Organ der Stadt Bern, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 28 bis am 31. Dezember 2027.

³ Er wird in fünffacher Fassung ausgeführt.

⁴ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁵ Kommt ein Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

